OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450552/8/MB/HEK**

Datum: **Linz, 29. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H S, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck vom 17.10.2019, GZ: Verkfl-28/2019-Pm, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck (in der Folge: „belangte Behörde") vom 17.10.2019, GZ: Verkfl-28/2019-Pm, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf") für die in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft, GST-NR. x, KG F, im Ausmaß von 1.167 m^2, aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche Gemeindestraße „S.straße", wodurch das gegenständliche Grundstück aufgeschlossen werde, ein Verkehrsflächenbeitrag - 1. Teilzahlung, da nur der Tragkörper hergestellt wurde - in der Höhe von € 1.475,71 vorgeschrieben. Die Bescheidbegründung enthält eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde wird hinsichtlich der Begründung auf ein E-Mail des Bf vom 06.08.2019 bzw. auf ein Schreiben des Bf vom 09.08.2019 an die belangte Behörde verwiesen, in denen er ausführte, dass, obwohl der Bf der Gemeinde von seinem Grundstück eine Fläche von 26 m^2 zur Errichtung eines Umkehrplatzes unentgeltlich abgetreten habe, dieser geplante Umkehrplatz bisher nicht verwirklicht worden sei und alle Verkehrsteilnehmer noch immer die Einfahrt des Bf zur Umkehr nutzten und dass er als einziger „alter" Bewohner der S.straße „nochmal" eine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages erhalten habe, obwohl seine Liegenschaft zum Zeitpunkt der Errichtung der gegenständlichen Verkehrsfläche bereits erschlossen war. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben (arg.: „Ich ersuche [...] um Storno [...] des Bescheides").

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 29.11.2019, GZ: Verkfl-28/2019-Pm, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Mit Schreiben vom 16.12.2019 brachte der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein und beantragte, dass über die Bescheidbeschwerde das Landesverwaltungsgericht entscheide.

I.5. Mit Schreiben vom 03.01.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der

entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft, GST-NR. x, KG F, mit der Adresse S.straße 9, F, samt darauf befindlichem Gebäude und einer Gesamtfläche von 1.167 m^2 (Bescheid). Bisher war das Grundstück durch die Gemeindestraße „S.straße", die aus westlicher Richtung zum Grundstück führt und bei diesem endete, aufgeschlossen (Orthofoto 2014). Aufgrund der Parzellierung der von diesem Grundstück aus nördlich bzw. nordwestlich gelegenen Parzellen wurde eine neue Aufschließungsstraße notwendig (Bescheid). Die öffentliche Verkehrsfläche „S.straße" wurde sodann im Jahr 2014 in nördlicher Richtung weiterverlaufend errichtet, wobei bisher nur der Tragkörper, nicht aber die bituminös gebundene Tragschicht hergestellt wurde (Bescheid, Orthofoto 2017, DKM-Datenkopie vom 3.1.2020). Das gegenständliche Grundstück grenzt an die nunmehr errichtete, in nördlicher Richtung verlaufende, öffentliche Verkehrsfläche „S.straße" an und wird durch diese aufgeschlossen (Orthofoto 2017, DKM-Datenkopie vom 3.1.2020).
Bisher wurde für das gegenständliche Grundstück kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.
Dass für das gegenständliche Grundstück bisher kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet wurde, gründet auf der Feststellung im angefochtenen Bescheid, dass ein Nachweis bzgl. Vorleistungen gem. § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 vom Bf nicht vorgelegt worden sei, und der Bf dem nicht entgegengetreten ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 34/2013 (Oö. BauO 1994), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen

Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:
1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper
üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro

Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50 % vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann."

III.2. Dem Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche Gemeindestraße „S.straße" für die in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft, GST-NR. x, KG F, im Ausmaß von 1.167 m^2 ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 1.475,71 als 1. Teilzahlung, da nur der Tragkörper hergestellt wurde, vorgeschrieben.

Der Bf bringt dagegen in seiner Beschwerde vor, dass sein Grundstück bereits vor der Errichtung der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche aufgeschlossen war, er als einziger „alter" Bewohner der S.straße „nochmal" einen Beitrag zu einer Verkehrsfläche für die neuen Baugründe S.straße erhalten habe und der geplante Umkehrplatz, für den er 26 m^2 seines Grundes unentgeltlich an die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck abgetreten habe, noch nicht errichtet worden sei.

III.3.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche Gemeindestraße „S.straße" verlaufend in nördlicher Richtung im Jahr 2014 errichtet, wobei nur der Tragkörper, nicht aber die bituminös gebundene Tragschicht hergestellt wurde. Das gegenständliche Grundstück des Bf grenzt an diese an und wird durch sie aufgeschlossen.

Somit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 3 iVm § 20 Abs. 6 Oö. BauO 1994 vor, und da gem. § 4 Abs. 1 BAO der Abgabenanspruch entsteht,

sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft, ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn sie dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid den Verkehrsflächenbeitrag vorschrieb.

III.3.2. Zum Vorbringen des Bf, dass sein Grundstück schon vor der gegenständlichen Errichtung der Gemeindestraße „S.straße" in nördlicher Richtung verlaufend aufgeschlossen war, ist Folgendes auszuführen:

§ 19 Abs. 2 Oö. BauO 1994 regelt die Beitragspflicht für jene Fälle, in denen ein Gebäude durch mehrere Verkehrsflächen aufgeschlossen ist (sgn. „Mehrfachaufschließung"). Eine Aufschließung durch mehrere Verkehrsflächen kann auch vorliegen, wenn zu einer bereits bestehenden Anbindung an das öffentliche Straßennetz eine weitere Anbindung durch eine später errichtete Verkehrsfläche hinzukommt, da aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 erster Satz Oö. BauO nicht hervorgeht, dass die Aufschließung durch die aktuell errichtete Verkehrsfläche erstmalig erfolgen muss (*Laußermair* in *Pabel* (Hrsg], Oö Baurecht [2019] § 19 Rz 15). Allerdings darf der Verkehrsflächenbeitrag dem Einmaligkeitsprinzip gem. § 19 Abs. 3 Z. 1 Oö. BauO 1994 entsprechend immer nur für eine der aufschließenden Verkehrsflächen vorgeschrieben werden, wobei die zeitliche Reihenfolge der Errichtung der Verkehrsflächen für die Frage, für welche der Verkehrsflächen der Beitrag vorgeschrieben wird, nicht maßgeblich ist (*Laußermair*, aaO, § 19 Rz 16). Da dem Bf bisher kein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben wurde, wurde seitens der Behörde nicht gegen das Einmaligkeitsprinzip gem. § 19 Abs. 3 Z. 1 Oö. BauO 1994 verstoßen.

III.3.3. Zum Vorbringen des Bf, dass seitens der Gemeinde immer noch kein Umkehrplatz eingerichtet wurde, obwohl er dafür unentgeltlich von seinem Grund 26 m^2 abgetreten habe, ist Folgendes auszuführen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob wann und zu welchem Zweck der Bf Grundstücksteile an die Gemeinde abgetreten hat, weil dieser Umstand nach dem Gesetz nicht tatbildlich ist.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter